

1 von 2  
ASW - AB/ME

# Sekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz

A-1010 Wien, Rotenturmstraße 2, Telefon 53 25 61

BK 38/1/86-B

Wien, 1986 02 14

An das  
Bundesministerium  
für Unterricht, Kunst und Sport

Minoritenplatz 5  
1014 WIEN

98  
18. FEB. 1986  
Verteilt 18. 2. 86 Kreuz

St. Bonin

In der Anlage übermittelt das Sekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz eine Stellungnahme zum Entwurf einer 9. Schulorganisationsgesetz-Novelle, zugemittelt mit Schreiben vom 5.12.85, Zl.12.690/78-III/2/85, betr. Punkt 11., § 80 und 81 (Akademien für Sozialarbeit) mit der Bitte, den dort angesprochenen Wünschen der Arbeitsgemeinschaft der Direktoren der Akademien für Sozialarbeit Österreichs (ADAS) nach Möglichkeit Rechnung zu tragen.

Zu den übrigen Punkten des Entwurfs besteht kein Einwand.



Für das Sekretariat  
der Bischofskonferenz

Prälat Dr. Alfred Kostelecky  
(Sekretär der Bischofskonferenz)

*Alfred Kostelecky*

- 1.) Die praxisbezogene Forschung, die es auch in den Pädagogischen und Berufspädagogischen Akademien gibt, ist für uns nicht nur wegen der Gleichstellung mit diesen Ausbildungsstätten wichtig, sondern auch deshalb, weil die praxisbezogene Forschung weder von den Universitäten, noch von den Trägern betrieben wird (allenfalls nur in einem beschränkten Ausmaß), darüber hinaus stellt sie ein wichtiges Instrument zur Integration von Theorie und Praxis dar. Es muß auch darauf hingewiesen werden, daß unsere Diplome nicht nur wegen der Kürze der Ausbildung keine Anerkennung fanden, sondern auch wegen des Fehlens der praxisbezogenen Forschung, wie sie in den Deutschen Fachhochschulen und anderen westlichen Ausbildungsstätten üblich ist.

Das Argument, daß die Forschung zu teuer käme, kann damit entkräftet werden, daß vorgesehen ist, daß den Landesschulräten jeweils Pläne über beabsichtigte Forschungsprojekte vorgelegt werden sollen und daß die Landesschulräte über die Durchführung eine Entscheidung treffen müssen.

- 2.) Ohne die Einrichtung von Studienbibliotheken ist weder eine praxisbezogene Forschung, noch eine Fort- und Weiterbildung möglich.
- 3.) Was den Lehrplan betrifft, so ist es nicht sinnvoll, in den Human- und Sozialwissenschaften eine Fächeraufgliederung vorzunehmen und die Methodik nur en bloc anzuführen. Wir schlagen daher vor, auf unsere Benennung in Humanwissenschaften und Fachwissenschaften und Fachmethodik zurückzukommen, die es auch in anderen Ausbildungen bereits gibt.

#### 4.) Vorbereitungslehrgang:

Bei den Zulassungsbedingungen plädieren wir für das Mindestalter von 18 Jahren, weil sich sonst 16jährige um die Ausbildung bemühen könnten, ihnen in diesem Alter aber die erforderliche Reife fehlt. Auch sind wir trotz der Einwände der Juristen dafür, auch nichtspezifische berufliche Vorerfahrungen anzuerkennen. Die derzeit vorgelegten Bestätigungen über einschlägige Vorerfahrungen sind zum Großteil Gefälligkeitserklärungen, dazu kommt, daß aufgrund der Geldknappheit für jemanden nicht einschlägig Ausgebildeten es kaum mehr möglich ist, eine 8monatige Praxis zu absolvieren. Die Bewerber mit etwas höherem Lebensalter sowie entsprechender Lebens- und Berufserfahrung zählen zu den späteren Spitzenkräften; ihnen würde so der Zugang zur Ausbildung unmöglich gemacht. x)

- 5.) Im Lehrplan des Vorbereitungslehrganges fehlt der berufskundliche Einführungsunterricht. Er soll den Nichtmaturanten Grundlagen der Pädagogik, Psychologie und Soziologie vermitteln und so die Chancengleichheit gegenüber den Maturanten verbessern.

- 6.) Vergessen wurde sowohl im Entwurf der Pädagogischen Abteilung, wie im Begutachtungsentwurf die Bestimmung, die den Direktoren innerhalb der Semester die flexible Anordnung der Lehrveranstaltungen ermöglicht.

In Analogie zu den Pädaks müßte es dazu lauten:

§ 6 Lehrplan Abs. 2 (SCHOG i.d. Fassung d. 8. Novelle v. 12.6.85)  
Für Berufspädagogische, Pädagogische und Akademien für Sozialarbeit kann der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport im Lehrplan von einer Aufteilung auf die einzelnen Schulstufen (einschließlich der Festlegung des Stundenausmaßes auf die einzelnen Schulstufen) absehen; in diesem Fall hat der Direktor nach den öffentlichen Erfordernissen das Stundenausmaß im Rahmen der vom Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport erlassenen Verordnungen festzulegen sowie durch Anschlag in der betreffenden Akademie kundzumachen und obliegt die Lehrstoffverteilung dem jeweils unterrichtenden Lehrer.